

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fahren über die Entschädigung der in der Gemeinde Fahren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fahren vom 16.07.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fahren vom 18.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Fahren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Fahren vom 18.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Fahren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wird wie folgt geändert:

1. § 2, Absatz 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern werden die entstandenen Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, auf Antrag ersetzt.
- (2) Den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse werden die entstandenen Auslagen für die Teilnahmen der Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, auf Antrag ersetzt. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

2. § 3 erhält folgende Neufassung:

Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretenden werden die entstandenen Auslagen für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung auf Antrag ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Neufassung:

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Fahren, den 18.07.2019

Gemeinde Fahren
Der Bürgermeister

Heino Schoor

